

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Sechste Ordnung zur Änderung der **Beitragsordnung** der Studierendenschaft
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.06.2023

2

Verfahrenshinweis

3

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

**SECHSTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER STUDIERENDENSCHAFT
DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 16.06.2023**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW S. 780 b), sowie des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Alle vier Änderungspunkte in der fünften Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.12.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2022) sind als Änderungen der Nummern des § 3 Absatz 2 zu verstehen, nicht des § 3 Absatz 1.

Artikel II

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der fünften Ordnung zur Änderung vom 15.12.2022 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 57/2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„12,00 EUR als AStA-Beitrag.“
2. § 3 Absatz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„Ein Beitrag von 0,57 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.“
3. Füge in § 3 Absatz 2 nach Nummer 8 folgende Nummer 9 hinzu:
„9. Ein Beitrag von 0,80 EUR für die Mitgliedschaft im FZS.“

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Sie gilt für die ab dem Wintersemester 2023/24 nach der Beitragsordnung zu erhebenden Beiträge.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15. Mai 2023 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 07. Juni 2023.

Düsseldorf, den 15. Juni 2023

Robin Solinus
Stellvertretender Präsident des Studierendenparlamentes

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.